

Satzung der Stadt Mannheim über die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 13.12.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095,1098), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 2 – Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für die Betreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und Förderschulen vom 27.07.2010, zuletzt geändert am 23.07.2019

§ 1 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

- (1) Diese Benutzungsgebühren-Satzung gilt für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen durch schulpflichtige Kinder des Schulbezirks der Stadt Mannheim.
- (2) Die als Anlage beigefügte Gebührentabelle für die Betreuungseinrichtungen an den öffentlichen Mannheimer Grundschulen und an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 werden von der Stadt Mannheim Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren werden nach Monaten bemessen. Ist eine Bemessung der Benutzungsgebühren nach Tagen notwendig, so beträgt die Tagesgebühr 1/20 der jeweiligen Monatsgebühr, die Summe aller Tagesgebühren eines Monats je Kind beträgt maximal die entsprechende Monatsgebühr. Diese setzt sich zusammen aus der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr in Horten, sofern eine Anmeldung für diese Leistung vorgenommen wird.
- (2) In jedem Schuljahr werden Benutzungsgebühren für 11 Monate in Teilbeträgen erhoben. Die Einrichtungen haben während der Ferien Schließzeiten. Eine Erstattung von Benutzungsgebühren für Ferienzeiten, in denen die Betreuungseinrichtungen geschlossen sind, wird nicht vorgenommen. Gebührenfrei ist der Monat mit der längsten Schließzeit. Während einem Teil der Ferienzeit wird eine Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung während der Sommerferien werden Benutzungsgebühren anteilig nach den angemeldeten Wochen erhoben. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich, sofern sie nicht vier Wochen vor Beginn der Ferien widerrufen wird. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn das Angebot nicht in Anspruch genommen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
 - a) die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegt oder die mit dem Kind in einem Haushalt leben,
 - b) sonstige Personensorgeberechtigte,
 - c) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen und
 - d) die Person, die das Kind zum Besuch der Betreuungseinrichtung für Kinder angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Betreuungsgebühr

- (1) Die Betreuungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners monatlich im Voraus erhoben. Die Höhe der Gebühr orientiert sich an
 - a. der Art der Betreuungsleistung und
 - b. der Zahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt.
- (2) Die Bemessung der Betreuungsgebühr erfolgt auf Grundlage der für eine Betreuungsleistung gewählten Angebotsform unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die zum Zeitpunkt der Betreuung im gleichen Haushalt des Kindes leben, für das die Betreuungsgebühr erhoben wird und mit Hauptwohnsitz dort gemeldet sind. Der Wechsel einer Angebotsform ist nur zum 1. eines Monats möglich.
- (3) Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (4) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen.
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung unverzüglich der jeweiligen Einrichtungsleitung oder besuchten Einrichtung mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Mannheim die Betreuungsgebühr ab dem Monat, in dem sich die Voraussetzungen der Gebührenbemessung ändern, neu bescheiden.

§ 5 Verpflegungsgebühr

- (1) Die monatliche Verpflegungsgebühr in Horten wird erhoben, wenn das Kind in der jeweiligen Einrichtung zur Verpflegung angemeldet wurde.
- (2) Für Gebührenpflichtige, die nachweislich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach SGB XII erhalten oder denen die Betreuungsgebühr gemäß

§ 7 Abs. 1 erlassen worden ist, gilt die ermäßigte Verpflegungsgebühr unter der Voraussetzung, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Mannheim hat.

- (3) Die Verpflegungsgebühr entsteht mit dem vereinbarten Termin der Verpflegung. Grundsätzlich werden die vollen Verpflegungsgebühren für jeden angefangenen Monat erhoben. § 6 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.
- (4) Nimmt das Kind im Rahmen des angebotenen Ferienbereitschaftsdiensts in den Sommerferien an einer Verpflegung teil, wird die Verpflegung anteilig nach Wochen erhoben.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Betreuungsgebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung. Grundsätzlich werden die vollen Betreuungsgebühren für jeden angefangenen Monat erhoben. Bei Aufnahme in eine Einrichtung bis zum 14. des Monats wird die volle Monatsgebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats wird die halbe Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.

§ 7 Gebührenerlass

- (1) Gebührenpflichtigen, denen die Betreuungsgebühr für den Hort an der Schule nicht zumutbar ist, wird nach § 90 SGB VIII die Betreuungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Bei Vorliegen besonderer pädagogischer oder sozialer Gründe, die vom Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Mannheim bestätigt sind, kann die Gebührenschuld für Betreuungsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Für Gebührenpflichtige, die nachweislich
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder
 - Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach SGB XII oder
 - Grundleistungen oder Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- erhalten, wird die Betreuungsgebühr vollständig erlassen.

§ 8 Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist nur zum Monatsende möglich. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen der Stadt Mannheim vom 01.08.2019 außer Kraft.

Änderungsübersicht

Neue Bezeichnung Satzung § 1, Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 5 Abs. 2a § 9 § 10 Anlage zu § 1 Abs. 2
 Inkrafttreten am 01.09.2023

Anlage: Gebührentabelle für die Betreuungsangebote an Mannheimer Grundschulen und Sonderpädagogischen Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt Lernen

I. Betreuungsgebühren:

Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen in €:

	1 Kind HH ¹	2 Kinder HH	3 Kinder HH	4 Kinder und mehr HH
VGS²-Angebot 07:30-14:00 Uhr	81	61	41	20
Hort an der Schule 07:30-17:00 Uhr	142	107	71	36

¹HH = Haushalt

²VGS = Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule

Das VGS-Angebot umfasst die Betreuung ab 7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis 14:00 Uhr, der Hort an der Schule umfasst die Betreuung ab 7:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende bis 17:00 Uhr.

II. Verpflegungsgebühr

Bei Teilnahme an der Verpflegung ist die monatliche Verpflegungsgebühr zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten. Die Verpflegungsgebühr beträgt regulär 55 €, die ermäßigte Verpflegungsgebühr gemäß § 5, Abs. 2 der Satzung 20 €.